

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e4*92/61*0106**		Fabrikname (Hersteller): KAWASAKI		Handelsbezeichnung: ZRX 1200 / R		Typ: ZRT20A Ausführung A und C	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): 2,5 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 5,50x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): 2,9 bar	
Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiRoadAttack 2 EVO				Bereifung hinten 180/55ZR17 M/C (73W) TL 1) ContiRoadAttack 2 EVO			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack 3				ContiSportAttack 3			
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiSportAttack				ContiSportAttack			
RoadAttack				RoadAttack			
RoadAttack H				RoadAttack			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein							
Art der Auflagen:							

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 12 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der herein aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im genehmigten Zustand gemäß der erteilten EG- Typengenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

Korbach, 19.08.2016

Korbach, 19.08.2016

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers

Reifen-Homologation & Produkt

Geschäftsbereich Motorradreifen

Geschäftsbereich Motorradreifen

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers